

Sitzung vom 2. Februar 1983

Dielsdorf

**411. Quartierplan.** Mit Schreiben vom 30. Dezember 1982 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. September 1982 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gruebacher/Freiler. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. November 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. Dezember 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Das Quartierplanverfahren Gruebacher/Freiler wurde mit Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 20. Dezember 1978 gestützt auf § 355 PBG dem neuen Recht unterstellt.

Das Quartierplangebiet wird ostseitig durch die Buchserstrasse, nordseitig durch den Frühlübach, westseitig durch die die Bauzone begrenzende zukünftige Höhenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dielsdorf und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

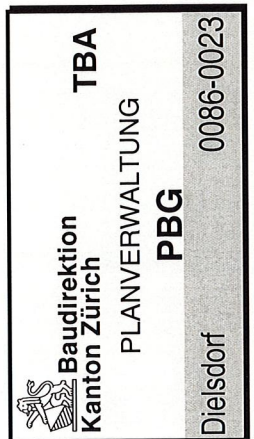
Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die umgrenzenden Strassen sowie das dasselbe durchquerende Teilstück der Höhrainstrasse ab Buchserstrasse bis Höhenstrasse. Neben diesen öffentlichen Strassen sind zwei interne Quartiererschliessungsstrassen A und C, eine Stichstrasse B sowie eine Fusswegverbindung zwischen der Buchserstrasse und der Höhenstrasse vorgesehen.

Die an den Quartierstrassen A und C auf je 20 m und an der Stichstrasse B auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Buchserstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 93/1966). Parallel zum Quartierplangenehmigungsverfahren erfolgt gleichzeitig auch das Genehmigungsverfahren für die Verkehrsbaulinien an der Höhenstrasse und Höhrainstrasse durch den Regierungsrat.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse A 7 %, bei der Quartierstrasse C 9 % und bei der Stichstrasse B 5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Dielsdorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.



Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 22. September 1982 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gruebacher/Freiler wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Februar 1983

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**